

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961

Berlin, den 23. Oktober 1961

j JNr. 28

Tag	Inhalt	Seite
17. 10.61	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemiefaser.....	339
11. 9.61	Anordnung Nr. 143 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	340
18. 9.61	Anordnung Nr. 144 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	343
25. 9.61	Anordnung Nr. 145 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	349

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Chemiefaser.

Vom 17. Oktober 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der Anordnung vom 15. März 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemiefaser (GBl. III S. 114) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Viskose-, Polyamid-, Polyvinylchlorid-, Polyacrylnitril-, Polyester- und importierten Chemiefasern betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.“

§ 2

Der § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liefert das Versorgungskontor Viskose-, Polyvinylchlorid-, Polyamid-, Polyacrylnitril- und Polyesterfaser, so hat der Besteller Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung gegenüber dem Hersteller anzuzugehen und geltend zu machen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Chemiefasern nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 17. Oktober 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. in S. 114)